



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengebote werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 110.

Leipzig, Freitag den 16. Mai 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Zur Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins betr. unrichtiger Auslegung französischer Zollbestimmungen.

(Vgl. Nr. 58.)

Ab schrift.

Berlin, den 30. April 1913.

Auswärtiges Amt.

Nr. II. W. 2147.

31114.

Im Anschluß an die diesseitige Mitteilung vom 18. v. M. — II. W. 1387 —, betreffend Zollbehandlung von Drucksachen mit farbigen Abbildungen in Frankreich.

Nach dem vom Reichsamte des Innern eingezogenen Sachverständigengutachten liegt unbestritten eine Buchdrucksache vor, deren Illustrationen zum Teil in mehr als einer Farbe auf lithographischem Wege ausgeführt sind. Angesichts der Anmerkung zu Nr. 470 des französischen Zolltarifs ist lediglich zu prüfen, ob diese Illustrationen eine einfache Ergänzung des Textes bilden oder nicht. Die Entscheidung der französischen Zollbehörde, welche die einfache Ergänzung verneint und die Ware deshalb nach Tarif Nr. 469 verzollt hat, ist nicht zu beanstanden. Die farbigen Abbildungen auf der ersten und letzten Seite des einen und die der ersten Seite des anderen Blattes sind als einfache Ergänzungen des Prospekttextes nicht anzuerkennen. Wohl haben sie den Zweck, die Anpreisung des betitelten Buchs als anregende oder überzeugende Beispiele aus ihm zu unterstützen; insoweit stehen diese Abbildungen also im ursächlichen Zusammenhang mit der Ankündigung. Aber sie haben zu dem Texte der strittigen Drucksache keine ergänzende Beziehung. Es ist ihnen vielmehr, um sie selbst verständlich zu machen, noch ein erklärender Text beigelegt. Sie nehmen auch auf der ihnen zugewiesenen Seite einen breiten Raum ein, so daß sie zunächst das Auge des Beschauers für sich fesseln, und stellen sich daher als durch den Beiztext erklärte selbständige Zeichnungen dar, nicht aber als eine Ergänzung des in der Ankündigung enthaltenen Textes. Ob die Ausführungen in der Eingabe vom 6. v. M. über die Absicht des Gesetzgebers bezüglich der angezogenen Bestimmung zutreffen, kann recht zweifelhaft erscheinen. Wenn sie aber auch als richtig anerkannt werden, so dürften sie doch auf den vorliegenden Fall nicht passen. Jedenfalls beherrschen die auf der ersten und letzten Seite des einen Blattes enthaltenen Bilder mit den ihnen gegebenen Zeichenerklärungen fast die ganze Seite des Blattes. Die letztgenannte Abbildung ist sogar eine Darstellung ganz für sich, abgelöst von dem eigentlichen Texte des Prospekts; sie bildet eine selbständige Schöpfung, nicht aber eine Ergänzung des eigentlichen Textes. Das Wesentliche ist nicht mehr der Text der Ankündigung, sondern die Illustration mit dem für sie bestimmten Texte.

Hiernach vermag ich mit im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Innern von amtlichen Schritten bei der französischen Regierung zur Herbeiführung einer Änderung ihrer Zollpraxis in Fällen, wie der als Beispiel hier vorgebrachte, einen Erfolg nicht zu versprechen.

Im Auftrage

gez. von Koerner.

### Aus dem dänischen Buchhandel.

IV.

(III siehe Nr. 85.)

Buchhandel und Kinotheater. — Gylvendals und Dir. Nansens Stellung zum literarischen Film. — Ein Filmarchiv des Staates. — Todesfälle und Jubiläen. — Gylvendals Preisherabsetzung und Vertriebsweise. — Neue Bücher. — Das Standardwerk über König Georg von Griechenland. — Ein Schlüssel zur gesamten dänischen Bibliographie.

In den überhandnehmenden Kinotheatern beginnen außer den Kopenhagener Theatern, die ihren Schauspielern fortan nur unter gewissen Bedingungen das Auftreten in Filmdramen erlauben wollen, auch einzelne Buchhändler eine Konkurrenz zu erblicken. Auf die vom Kino drohende Gefahr macht ein merkwürdiger Aufsatz von Hans M. Thomsen in »Nordisk Boghandlertidende«, dem Organ des dänischen Buchhandels, aufmerksam. Die Verwirklichung des Plans von Thomas A. Edison, die Schulbücher durch lebende Bilder zu ersetzen, liege wenigstens für den naturwissenschaftlichen Unterricht nicht mehr fern. Wenn erst der Phonograph in Verbindung mit dem möglichst in natürlichen Farben aufgenommenen Film an die Stelle des Schulbuchtextes treten könne, so würde gewiß jeder einen Unterricht dieser Art dem durch das Buch vorziehen. Zuletzt werde das Bild das Buch töten. Auch auf literarischem Gebiet, meint ein anderer Buchhändler, bringe das Kino mit seinen Filmdramen dem Buchhandel Schaden, und der Buchhändlerstand würde es sehr bedauern, wenn der größte nordische Verlag für Belletristik (Gylvendal) es zulasse, daß seine besten Werke im Film »parodiert« werden. In Norwegen erhob sich kürzlich in der hauptstädtischen Presse allgemeine Entrüstung, als eine von Nordisk Films Co. (Kopenhagen) hergestellte Übertragung von Jonas Lies Roman »Die Töchter des Kommandeurs« gespielt wurde, in der das Werk des norwegischen Dichters gar nicht wiederzuerkennen war. Der Gylvendalsche Verlag wurde heftig angegriffen, daß er eine solche Entstellung genehmigt habe. Als sich später herausstellte, daß die vom Verlag durchgesehene Bearbeitung des Herrn Garde von der Fabrik stark geändert worden war, verpflichtete sich diese, Lies Namen und den Titel des berühmten Romans fortan im Programm zu streichen. Um nun den literarischen Film »in eine etwas mehr geordnete und kultivierte Form zu bringen«, hat sich die Firma Gylvendal selbst an einer der zahlreichen Neugründungen von Bildfilmfabriken in Dänemark beteiligt und, ohne öffentliche Emission, mit einer halben Million Kronen Aktienkapital »Dania Biofilmkompagni« gegründet. In den Vorstand traten Gylvendals literarischer Direktor Peter Nansen und sein Prokurist A. Paulli, sowie der Verlagsbuchhändler Herman Peterfen und Reichsgerichtsanwalt Stein ein. Seine Ansichten über die Bedeutung des Kinos für die Literatur, die übrigens von Knut Hamsun und Sigurd Ibsen geteilt werden, hat Nansen in einem Feuilleton der Zeitung »Politiken« dargelegt. Durch eine gute Verfilmung könne ein hervorragendes Dichterverk ebensovienig wie durch seine Dramatisierung versimpelt oder verschandelt werden. Das Buch bleibt bestehen, und für seinen Absatz kann die Filmvorstellung nur eine wirksame Reklame sein. Björnson hat selbst an einer solchen Aufnahme mitgewirkt; Otto Rung und Thomas Krag, ja Peter Nansen selbst haben für Filmtheater gearbeitet und dadurch eine hübsche Einnahme erzielt, was für den Schriftsteller